Helv.
212

Helv.
212

Bundesverfassung

Digitized by Google

Bundesverfassung

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vom 12. September 1848.

Nebst den

Tagsatzungs-Beschlüssen,

betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme und denjenigen über die Einführung derselben.

St. Gallen.
Scheitlin und Zollikofer.
1848.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bundesverfassung

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vom 12. September 1848.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau,

Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Geſammtheit die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenoſſen und Beförderung ihrer gemeinſamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone ſind ſouverän, ſoweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfaſſung beſchränkt iſt, und üben als ſolche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen ſind.

Art. 4. Alle Schweizer ſind vor dem Geſetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältniſſe, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Perſonen.

Art. 5. Der Bund gewährleiſtet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfaſſungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfaſſungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugniſſen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone ſind verpflichtet, für ihre Verfaſſungen die Gewährleiſtung des Bundes nachzuſuchen.

Der Bund übernimmt dieſe Gewährleiſtung inſofern:

a. ſie nichts den Vorſchriften der Bundesverfaſſung Zuwiderlaufendes enthalten;
b. ſie die Ausübung der politiſchen Rechte nach republikaniſchen — repräſentativen oder demokratiſchen — Formen ſichern;

c. ſie vom Volke angenommen worden ſind und revidirt werden können, wenn die abſolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Beſondere Bündniſſe und Verträge politiſchen Inhalts zwiſchen den Kantonen ſind unterſagt.

Dagegen ſteht ihnen das Recht zu, Verkommniſſe über Gegenſtände der Geſetzgebung, des Gerichtsweſens und der Verwaltung unter ſich abzuſchließen; jedoch haben ſie dieſelben der Bundesbehörde zur Einſicht vorzulegen, welche, wenn dieſe Verkommniſſe etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt iſt. Im entgegengeſetzten Falle ſind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzuſprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein ſteht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, Bündniſſe und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweiſe bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenſtände der Staatswirthſchaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuſchließen; jedoch dürfen dieſelben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwiſchen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, ſo wie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes ſtatt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenſtände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und

Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, so wie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die

gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100

Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;

b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;

c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;

d. die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung,

den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf

dem Transit laſten, ſollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenoſſenſchaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenoſſenſchaft hat das Recht, an der ſchweizeriſchen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie iſt berechtigt, gegenwärtig für das Zollweſen beſtimmte Gebäulichkeiten an der ſchweizeriſchen Grenze gegen Entſchädigung entweder als Eigenthum oder miethweiſe zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle ſollen folgende Grundſätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländiſche Induſtrie erforderlichen Stoffe ſind im Zolltarif möglichſt gering zu taxiren.

b. Ebenſo die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenſtände.

c. Die Gegenſtände des Luxus unterliegen der höchſten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, ſind möglichſt mäßig feſtzuſetzen.

3) Durch die Zollgeſetzgebung ſind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Beſtimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umſtänden, in Abweichung von vorſtehenden Beſtimmungen, vorübergehend beſondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Maßſtab der Geſammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- nnd Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b und c bezeichneten Verfügungen müſſen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie ſind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe ſie die Genehmigung deſſelben erhalten haben.

e. Die von der Tagſatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Konſumogebühren auf Wein und andern geiſtigen Getränken, nach Vorſchrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgeſetzgebung bleibt vorbehalten, hinſichtlich der Abſchaffung beſtehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Perſonen und Waaren jeder Art zwiſchen den Kantonen und im Innern derſelben auf dem Waſſer und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, ſo weit die Eidgenoſſenſchaft hiebei ein Intereſſe hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29, Litt. e, bezeichneten Gebühren ſteht unter der Aufſicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derſelben darf ohne Genehmigung der Bundesverſammlung, wenn er auf eine beſtimmte Zeit beſchränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesverſammlung können jedoch auf beſtimmte Zeit ſolche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterſtützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Intereſſe für den Verkehr ſind und ohne ſolche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29, Litt. e, vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren, **1844, 1845 und 1846**, vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die dießfällige Entschädigung.

d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine

den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikel 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht im gehörigen Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenoſſenſchaft ſtehen ausſchließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden beſtritten:

a. aus den Zinſen der eidgenöſſiſchen Kriegsfonds;
b. aus dem Ertrag der ſchweizeriſchen Grenzzölle;
c. aus dem Ertrag der Poſtverwaltung;
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beſchlüſſen der Bundesverſammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge ſind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldſkala zu leiſten, welche alle zwanzig Jahre einer Reviſion zu unterwerfen iſt. Bei einer ſolchen Reviſion ſollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es ſoll jederzeit wenigſtens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Beſtreitung von Militärkoſten bei eidgenöſſiſchen Aufgeboten baar in der Bundeskaſſe liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleiſtet allen Schweizern, welche einer der chriſtlichen Konfeſſionen angehören, das Recht der freien Niederlaſſung im ganzen Umfange der Eidgenoſſenſchaft, nach folgenden nähern Beſtimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der chriſtlichen Konfeſſionen angehört, kann die Niederlaſſung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisſchriften beſitzt:

a. einen Heimathſchein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisſchrift;

b. ein Zeugniß ſittlicher Aufführung;
c. eine Beſcheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren ſtehe;

und wenn er auf Verlangen ſich ausweiſen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe ſich und ſeine Familie zu ernähren im Stande ſey.

Naturaliſirte Schweizer müſſen überdieß die Beſcheinigung beibringen, daß ſie wenigſtens fünf Jahre lang im Beſitze eines Kantonsbürgerrechtes ſich befinden.

2) Der Niedergelaſſene darf von Seite des die Niederlaſſung geſtattenden Kantons mit keiner Bürgſchaft und mit keinen andern beſondern Laſten behufs der Niederlaſſung belegt werden.

3) Ein Bundesgeſetz wird die Dauer der Niederlaſſungsbewilligung, ſo wie das Maximum der zu Erlangung derſelben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren beſtimmen.

4) Der Niedergelaſſene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er ſich niedergelaſſen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbeſondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenſchaften zugeſichert, nach Maßgabe der Geſetze und Verordnungen des Kantons, die in allen dieſen Beziehungen den Niedergelaſſenen dem eigenen Bürger gleich halten ſollen.

5) Den Niedergelaſſenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leiſtungen an Gemeindelaſten auferlegt werden, als den Niedergelaſſenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelaſſene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelaſſen iſt, weggewieſen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;

b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder ſich eines unſittlichen Lebenswandels ſchuldig macht, oder durch Verarmung zur Laſt fällt, oder ſchon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorſchriften beſtraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger iſt Schweizerbürger. Als ſolcher kann er in eidgenöſſiſchen und kantonalen Angelegenheiten die politiſchen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelaſſen iſt. Er kann aber dieſe Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erſt nach einem längern Aufenthalte, deſſen Dauer durch die Kantonalgeſetzgebung beſtimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politiſche Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verluſtig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn ſie nicht aus dem frühern Staatsverband entlaſſen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienſtes iſt den anerkannten chriſtlichen Konfeſſionen im ganzen Umfange der Eidgenoſſenſchaft gewährleiſtet.

Den Kantonen, ſowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Frie-

dens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten beſteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf ſeinem verfaſſungsmäßigen Gerichtsſtand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politiſcher Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgeſetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Beſtimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politiſche Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathloſe und die Maßregeln zur Verhinderung der Entſtehung neuer Heimathloſen ſind Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde ſteht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft gefährden, aus dem ſchweizeriſchen Gebiete wegzuweiſen.

Art. 58. Der Orden der Jeſuiten und die ihm affiliirten Geſellſchaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden ſind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen geſundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlaſſen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath,
B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu seyn.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes seyn.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident seyn.

Der Präsident hat bei gleichgetheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeord-

nete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes seyn.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der

Wahlkreiſe, über Wahlart, über Organiſation und Geſchäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Beſoldung und Entſchädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Beſtimmung ihrer Gehalte.

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenöſſiſcher Repräſentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündniſſe und Verträge mit dem Auslande, ſo wie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter ſich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesverſammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einſprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſe.

7) Garantie der Verfaſſungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amneſtie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfaſſung, die Garantie der Kantonalverfaſſungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleiſteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Geſetzliche Beſtimmungen über Organiſation des eidgenöſſiſchen Militärweſens, über Unterricht der Truppen

und über Leiſtungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Feſtſetzung der eidgenöſſiſchen Mannſchafts- und Geldſkala; geſetzliche Beſtimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenöſſiſchen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranſchlag und Rechnungen.

11) Geſetze und Beſchlüſſe über Zölle, Poſtweſen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anſtalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Geſetzliche Verfügungen über Niederlaſſungsverhältniſſe: über Heimathloſe, Fremdenpolizei und Sanitätsweſen.

14) Die Oberaufſicht über die eidgenöſſiſche Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beſchwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche ſtaatsrechtlicher Natur ſind.

17) Kompetenzſtreitigkeiten insbeſondere darüber:

a. ob ein Gegenſtand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalſouveränetät gehöre;

b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Reviſion der Bundesverfaſſung.

Art. 75. Die beiden Räthe verſammeln ſich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement feſtzuſetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 34. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesverſammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar ſind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Geſammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Geſammterneuerung des Bundesrathes ſtatt.

Die in der Zwiſchenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächſtfolgenden Sitzung der Bundesverſammlung für den Reſt der Amtsdauer wieder beſetzt.

Art. 35. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, ſey es im Dienſte der Eidgenoſſenſchaft, ſey es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 36. Den Vorſitz im Bundesrath führt der Bundespräſident, welcher, ſowie auch der Vicepräſident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern deſſelben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präſident iſt für das nächſtfolgende Jahr weder als Präſident, noch als Vicepräſident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräſidenten bekleiden.

Art. 37. Der Bundespräſident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskaſſe.

Art. 38. Um gültig verhandeln zu können, müſſen wenigſtens vier Mitglieder des Bundesrathes anweſend ſeyn.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zuläßig sind. (Art. 74, Nr. 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung

aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und bei'm Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, so weit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernennt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes seyn.

Art. 98. Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht beſtellt ſeine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht ſtaatsrechtlicher Natur ſind:

a. zwiſchen Kantonen unter ſich;

b. zwiſchen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwiſchen dem Bund einerſeits und Korporationen oder Privaten anderſeits, wenn dieſe Korporationen oder Privaten Kläger ſind und der Streitgegenſtand von einem beträchtlichen durch die Bundesgeſetzgebung zu beſtimmenden Werthe iſt;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathloſigkeit.

In den unter Nr. 1, Litt. a und b bezeichneten Fällen geſchieht die Ueberweiſung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieſer die Frage, ob ein Gegenſtand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, ſo entſcheidet hierüber die Bundesverſammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht iſt verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasſelbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenſtand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgeſetzgebung feſtzuſetzenden Werthe iſt. Dabei fallen jedoch die Koſten ausſchließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgeſetzgebung beſtimmt, welche über Verſetzung in Anklagezuſtand, über Bildung des Aſſiſen- und Kaſſationsgerichts das Nähere feſtſetzen wird.

Art. 104. Das Aſſiſengericht, mit Zuziehung von

Geſchwornen, welche über die Thatfrage abſprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur ſtrafrechtlichen Beurtheilung überwieſen werden;
b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenoſſenſchaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
d. über politiſche Verbrechen und Vergehen, die Urſache oder Folge derjenigen Unruhen ſind, durch welche eine bewaffnete eidgenöſſiſche Intervention veranlaßt worden iſt.

Der Bundesverſammlung ſteht das Recht zu, hinſichtlich ſolcher Verbrechen und Vergehen Amneſtie oder Begnadigung auszuſprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfaſſung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesverſammlung an dasſelbe gewieſen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgeſetzgebung überlaſſen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenſtänden auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgeſetzgebung wird das Nähere beſtimmen:

a. über Aufſtellung eines Staatsanwaltes;
b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgeſetze, welche anzuwenden ſind;

c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich seyn soll;
d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend

ausſpricht, ſo ſind beide Räthe neu zu wählen, um die Reviſion zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfaſſung tritt in Kraft, wenn ſie von der Mehrheit der ſtimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen iſt.

Uebergangsbeſtimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfaſſung haben ſich die Kantone auf die durch die Kantonalverfaſſungen vorgeſchriebene, oder — wo die Verfaſſung hierüber keine Beſtimmung enthält — auf die durch die oberſte Behörde des betreffenden Kantons feſtzuſetzende Weiſe auszuſprechen.

Art. 2. Die Ergebniſſe der Abſtimmung ſind dem Vororte zu Handen der Tagſatzung mitzutheilen, welche entſcheidet, ob die neue Bundesverfaſſung angenommen ſey.

Art. 3. Wenn die Tagſatzung die Bundesverfaſſung als angenommen erklärt hat, ſo trifft ſie unmittelbar zur Einführung derſelben die erforderlichen Beſtimmungen.

Die Verrichtungen des eidgenöſſiſchen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenöſſiſchen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4. Die im Eingange und in Litt. c des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfaſſung enthaltenen Beſtimmungen finden auf die ſchon in Kraft beſtehenden Verfaſſungen der Kantone keine Anwendung.

Diejenigen Vorſchriften der Kantonalverfaſſungen, welche mit den übrigen Beſtimmungen der Bundesverfaſſung im Widerſpruche ſtehen, ſind vom Tage an, mit

welchem dieſe letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der ſchweizeriſchen Grenzgebühren dauert ſo lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6. Die Beſchlüſſe der Tagſatzung und die Konkordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, ſo weit ſie nicht dieſer Bundesverfaſſung widerſprechen.

Dagegen verlieren diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere in's Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesverſammlung und der Bundesrath konſtituirt ſeyn werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. Auguſt 1815 außer Kraft.

Beſchluß,

betreffend

die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung,

Nach Prüfung der Verbalprozeſſe und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abſtimmung über die Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wie dieſelbe aus den Berathungen der Tagſatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, — aus ſämmtlichen Kantonen an den Vorort eingeſandt worden ſind; —

Erwägend, daß zufolge dieſer amtlichen Mittheilungen ſich ſämmtliche Kantone über die Annahme oder Verwerfung der erwähnten Bundesverfaſſung in der Weiſe ausgeſprochen haben, wie ſolches im Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbeſtimmungen ausdrücklich vorgeſchrieben erſcheint;

Erwägend, daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung ſämmtlicher Verbalprozeſſe über die in allen Kantonen ſtattgehabte Abſtimmung hervorgeht, es ſey die in Frage liegende Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zuſammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, alſo die überwiegende Mehrheit der ſchweizeriſchen Bevölkerung und der Kantone repräſentiren, angenommen worden;

In Vollziehung des Art. 2 der erwähnten Uebergangsbeſtimmungen, kraft welchen der Tagſatzung obliegt,

nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sey, oder nicht, —

beschließt:

Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämmtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, — ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt.

Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung in urschriftlicher Fertigung in das eidgenössische Archiv niedergelegt, überdieß in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämmtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Tagsatzung wird die zu Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.

Also gegeben in Bern, den zwölften Herbstmonat des Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

Die eidgenössische Tagsatzung;
Namens derselben,
Der Präsident des Regierungsrathes des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) **Alex. Funk.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beſchluß der Tagſatzung,

vom 14. Herbſtmonat 1848,

betreffend die

Einführung der Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

vom 12. Herbſtmonat 1848.

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung,

Nach Anſicht und in Vollziehung des Art. 3 der Uebergangsbeſtimmungen der Bundesverfaſſung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wie dieſelbe aus den Berathungen der Tagſatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und durch Schlußnahme der gleichen Behörde vom 12. Herbſtmonat l. J. als durch die überwiegende Mehrheit ſowohl der Kantone als der ſchweizeriſchen Bevölkerung förmlich angenommen erklärt worden iſt;

Erwägend, daß es kraft und in Gemäßheit des erwähnten Art. 3 der Tagſatzung obliegt, zur Einführung der neuen Bundesverfaſſung, ſobald ſie dieſelbe als angenommen erklärt hat, ſofort und unmittelbar die erforderlichen Beſtimmungen zu treffen, —

beſchließt, was folgt:

Art. 1. Nach Vorſchrift des Art. 60 der Bundesverfaſſung werden die Kantone eingeladen, die Mitglieder des Nationalraths ſowohl, als diejenigen des Ständerathes zu wählen.

Art. 2. In Folge der Bestimmungen des Art. 61 der Bundesverfassung hat in den Nationalrath zu wählen:

Der Kanton:		Auf Einwohner.			Mitgl.
Zürich			231,576		12
Bern			407,913		20
Luzern			124,521		6
Ury			13,519		1
Schwyz			40,650		2
Unterwalden	ob dem Wald	12,368	22,571	1	2
	nid dem Wald	10,203		1	
Glarus			29,348		1
Zug			15,322		1
Freiburg			91,145		5
Solothurn			63,196		3
Basel	Baselstadt	24,321	65,424	1	3
	Baselland	41,103		2	
Schaffhausen			32,582		2
Appenzell	Außer-Rhoden	41,080	50,876	2	3
	Inner-Rhoden	9,796		1	
St. Gallen			158,853		8
Graubünden			84,506		4
Aargau			182,755		9
Thurgau			84,124		4
Tessin			113,923		6
Waadt			183,582		9
Wallis			76,590		4
Neuenburg			58,616		3
Genf			58,666		3
			2,190,258		111

Art. 3. In den Ständerath, der aus 44 Abgeordneten beſteht, wählt nach Art. 69 der Bundesverfaſſung:

Der Kanton:		Mitglieder.
Zürich		2
Bern		2
Luzern		2
Ury		2
Schwyz		2
Unterwalden	ob dem Wald 1, nid dem Wald 1	2
Glarus		2
Zug		2
Freiburg		2
Solothurn		2
Baſel-	Stadt 1, Land 1	2
Schaffhauſen		2
Appenzell	Außer-Rhoden 1, Inner-Rhoden 1	2
St. Gallen		2
Graubünden		2
Aargau		2
Thurgau		2
Teſſin		2
Waadt		2
Wallis		2
Neuenburg		2
Genf		2
	Mitglieder:	44.

Art. 4. Jedem Kanton bleibt für diesmal überlaſſen, einen oder mehrere Wahlkreiſe zu bilden, in welchen die ihm zufallenden Mitglieder des Nationalrathes gewählt werden.

Art. 5. Für die Wahlen in den Nationalrath, welche direkte Volkswahlen ſeyn ſollen, gelten, in Bezug auf Stimmberechtigung, Wahlfähigkeit, Amtsdauer u. ſ. w., die in den Art. 62, 63, 64, 65 und 66 enthaltenen Beſtimmungen der Bundesverfaſſung.

Art. 6. Die Wahlen der Mitglieder in den National- und Ständerath ſind in allen Kantonen ſofort vorzunehmen.

Art. 7. Jedem gewählten Mitgliede des Nationalraths iſt ein von der betreffenden Kantonalbehörde unterzeichneter Wahlakt auszuſtellen, den der Gewählte vor der Konſtituirung der Behörde zum Zweck der Erwahrung der Wahlakten abzugeben hat.

Art. 8. Die Kantonsregierungen haben gleich nach den erfolgten Wahlen dem Vorort zu Handen des Nationalraths ſowohl als des Ständeraths die Namen der Gewählten mitzutheilen.

Art. 9. Die Eröffnung beider Räthe findet Montags, den 6. November l. J. in Bern ſtatt. Die Abgeordneten beider Räthe haben ſich am genannten Tag ohne weitere Einladung daſelbſt einzufinden. Morgens 9 Uhr wird der Eröffnung vorgängig ein feierlicher Gottesdienſt für die Mitglieder beider Konfeſſionen ſtattfinden, wofür der Vorort die geeigneten Anordnungen zu treffen hat.

Art. 10. Unter Leitung je des älteſten Mitgliedes werden in beiden Räthen zuerſt die erforderlichen Stimmenzähler ernannt und die Wahlakten der Mitglieder erwahrt. Alsdann wird jeder der beiden Räthe mittelſt ge-

heimen und absoluten Mehrs den Präsidenten und Vizepräsidenten aus seiner Mitte wählen. (Art. 67 und 71 der Bundesverfassung.)

Art. 11. Der Vorort wird für das Sitzungslokal und die Bedienung des Nationalraths und des Ständeraths provisorisch sorgen.

Art. 12. Für jedes Mitglied des Nationalraths wird, bis spätere Bundesbeschlüsse die dießfällige Entschädigung bestimmt haben werden, ein Taggeld von 8 Schweizerfranken festgesetzt. Für die Hinreise in die Bundesstadt, so wie für die Rückreise wird überdieß jedem Mitgliede das im Verhältniß zu seinen Reisestunden stehende Postgeld vergütet.

Art. 13. Sowohl die Tagsatzung als der Vorort, nebst den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, bleiben so lange in ihren Kompetenzen, bis die Bundesversammlung konstituirt und der Bundesrath gewählt seyn wird.

Art. 14. Gegenwärtiger Beschluß soll in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämmtlichen Kantonsregierungen zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt werden.

Also gegeben zu Bern, den 14. Herbstmonat 1848.

Die eidgenössische Tagsatzung;
Namens derselben,
Der Präsident des Regierungsrathes des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) **Alex. Funk.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Inhalt.
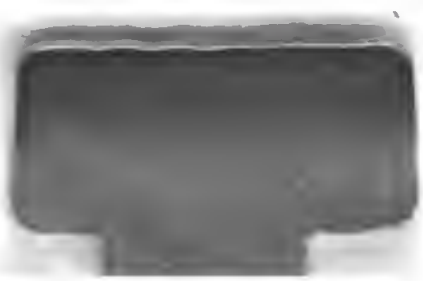
		Seite
Erſter Abſchnitt:	Allgemeine Beſtimmungen	1
Zweiter Abſchnitt:	Bundesbehörden	19
	I. Bundesverſammlung	19
	A. Nationalrath	19
	B. Ständerath	20
	C. Befugniſſe der Bundesverſammlung . .	21
	II. Bundesrath	24
	III. Bundeskanzlei	28
	IV. Bundesgericht	29
	V. Verſchiedene Beſtimmungen	32
Dritter Abſchnitt:	Reviſion der Bundesverfaſſung	32
Uebergangsbeſtimmungen		33
Beſchluß, betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfaſſung		35
Beſchluß der Tagſatzung vom 14. Herbſtmonat 1848, betreffend die Einführung der Bundesverfaſſung		37